

1311 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1231 der Beilagen): Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Lissabon am 31. Oktober 1958

Durch die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (in der Folge „PVÜ.“) werden sämtliche Sachgebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster, Modelle, Marken, Handelsnamen, Herkunftszeichen oder Ursprungsbezeichnungen sowie die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbes) geregelt.

Die PVÜ. ist ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag, der mehrfach, zuletzt in Stockholm am 14. Juli 1967, revidiert wurde.

Österreich gehört der PVÜ. noch in der Londoner Fassung an.

Die Lissaboner Fassung der PVÜ. weist gegenüber der Londoner Fassung mehrfache Änderungen auf, hat jedoch die grundlegenden Bestimmungen des Vertrages unangetastet gelassen.

Die Änderungen sind zum größten Teil in die mit 1. Oktober 1969 in Kraft tretenden Novellen zum Patentgesetz 1950, zum Markenschutzgesetz 1953 und zum Musterschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 78/1969, Nr. 79/1969 und Nr. 80/1969, eingebaut und werden zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Lissaboner Fassung der PVÜ. (1. Oktober 1969) daher ebenfalls Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung sein.

Die Lissaboner Fassung der PVÜ. enthält in ihrem Art. 14 Abs. 5 lit. b eine verfassungsändernde Bestimmung, weil damit ein Staaten-gemeinschaftsorgan, nämlich die Konferenz der Vertreter der Verbandsländer, geschaffen wird, das durch einstimmigen Beschluß die im Art. 13 Abs. 6 und 7 der PVÜ. festgesetzten jährlichen Höchstbeträge der Ausgaben der Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums ändern kann. Ein solcher Beschluß ist für die Vertragsstaaten und somit auch für Österreich unmittelbar bindend.

Anlässlich der Revisionskonferenz in Stockholm im Jahre 1967 wurde durch dieses Staatengemeinschaftsorgan gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. b die Höchstsumme der ordentlichen Ausgaben der Vereinigten Internationalen Büros für die Jahre 1968, 1969 und 1970 erhöht. Durch diesen Beschluß ist die Lissaboner Fassung der PVÜ. abgeändert worden, weshalb sich der Beitritt Österreichs zur Übereinkunft in die Lissaboner Fassung auch auf diesen Beschluß erstrecken muß.

Die Lissaboner Fassung der PVÜ. hat, wie oben erwähnt, verfassungsändernden Charakter im Sinne des Art. 50 Abs. 3 B.-VG. und bedarf der Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B.-VG.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juni 1969 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Skritek, Meißl und Dr. Staribacher sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Mitterer das Wort ergriffen, einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Übereinkommens für entbehrlich.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883,

revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Lissabon am 31. Oktober 1958, deren Art. 14 Abs. 5 lit. b eine verfassungsändernde Bestimmung enthält, samt Beschluß (1231 der Beilagen), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 2. Juni 1969

Dr. Geißler
Berichterstatter

Kulhanek
Obmann